

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

1.

1.) M a n d a t,

die Abkürzung des zeitherigen Verfahrens wegen Restitution der alten
Weinsteuer für die dazu berechtigten Personen betreffend;

vom 10^{ten} Januar 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc.
thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Zu dem, wegen Vereinfachung der Tranksteuer vom ausländischen Getränke mit der Grenzaccise, unterm 12^{ten} Juni 1824 ergangenen Mandate sind §. 6. diejenigen Rittergutsbesitzer und andern Personen, welche die Befreiung von der alten Weinsteuer für ihren eignen Verbrauch zu genießen haben, mit ihren Gesuchen um Restitution dieser unter der Grenzaccise mit egelegten Abgabe, an die Accisinspection ihres Wohnorts gemeldet.

Die an Unser Scheinmes-Finanz-Collegium von den Accisinspectionen über dergleichen Gesuche erstatteten Berichte sind bisher an Unser Ober-Steuer-Collegium zur Prüfung der Gesuche abgegeben worden, und letzteres hat hierauf entweder die Bezahlung der betreffenden Restitutionsposten durch die Bezirks-Amtes-Steuer-Einnahmen angeordnet, oder die Zurückstellung sonst durch die Steuerbehörden beschleiden lassen.

Da jedoch dieses Verfahren sowohl für die Behörden, als für die Weinempfänger mit Weitläufigkeiten verbunden ist, so haben, vom Jahre 1829 an, die zur Befreiung von der alten Weinsteuer wegen ihres eignen Verbrauchs berechtigten Personen ihre Resti-